



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Gemeinden, Städte,
Verwaltungsgemeinschaften,
Verbandsgemeinden, Landkreise und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz**

22. September 2009

Zeichen:

32.32-

Bearbeitet von:

Carsten Gallus

Durchwahl (0391) 567-5366

e-mail:

carsten.gallus

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass werden zur Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 104b Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat eine Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres – also zum 1. Januar, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Grundsätzlich kann eine Eröffnungsbilanz erst nach der Aufstellung der kameralen Jahresrechnung vollständig aufgestellt werden. Somit ist als Orientierungshilfe für die Frist zur Erstellung der Eröffnungsbilanz § 170 Abs. 1 Satz 2 GO LSA heranzuziehen, der vorsieht, dass die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden soll. Demzufolge kann frühestens zum 1. Mai des Jahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden.

Da die Eröffnungsbilanz die Grundlage für das System der doppelten Buchführung und in der Folge für die Erstellung des Jahresabschlusses des ersten „doppischen“ Haushaltsjahres bildet, ist zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Haushaltsausführung die Eröffnungsbilanz spätes-

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

tens bis zum 1. Juli zu erstellen. Ohne eine Eröffnungsbilanz würde die Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses fehlen sowie eine ordnungsgemäße Prüfung der Beschlüsse über die Haushaltssatzungen nur eingeschränkt möglich sein. Eine ordnungsgemäße Haushaltsführung einschließlich der korrekten Bebuchung der Bestandskonten wäre in diesem Fall nicht möglich.

Eventuelle Veränderungen der Wertansätze der Eröffnungsbilanz aufgrund der innerhalb eines Jahres abschließend erfolgten Prüfung der kameralen Jahresrechnung können entsprechend § 104b Abs. 7 GO LSA berichtigt werden.

Hat eine Kommune nach Ablauf dieser Frist keine Eröffnungsbilanz aufgestellt, so ist dies von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu beanstanden und auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kirchmer